

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 30. Juli

1884.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung enthält unter
 Nr. 9008 das Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 18. Juni 1884; unter
 Nr. 9009 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132), betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 23. Juni 1884; und unter
 Nr. 9010 das Gesetz, betreffend die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze. Vom 30. Juni 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Durch Verfügung vom 19. Juli v. J. habe ich die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden auf diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gelenkt, welche im Falle einer Einschleppung der Cholera geeignet erscheinen, die größere Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit zu verhüten. Auch habe ich in dem, an die beteiligten Herren Oberpräsidenten gerichteten Schreiben vom 5. Juli 1883 besondere Anordnungen getroffen, um einer Einschleppung der Cholera im See-Schiffahrtsverkehr entgegen zu treten.

Das neuerliche Auftreten der Cholera in Frankreich veranlaßt mich, die Befolgung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in weiterer Ausführung derselben das Folgende zu bemerken:

Um im Falle einer weiteren Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze einer Einschleppung derselben entgegen zu wirken, ist dem Eisenbahn-Grenzverkehr an denjenigen Orten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wo ein erheblicherer Zutritt von Reisenden aus Frankreich stattfindet. Es werden Ärzte mit der Aufgabe zu betrauen sein, die Reisenden in den Eisenbahn-Koupees einer Besichtigung zu unterziehen und Personen, welche an der Cholera erkrankt, oder der Erkrankung verdächtig sind, von der Weiterreise auszuschließen. Die Reisenden zum Zwecke der ärztlichen Besichtigung in einen Raum zu versammeln, ist nicht rathsam, zumal der Arzt neben der Auskunft des Zugpersonals bei der Besichtigung der Koupees von den Mitreisenden wichtige Aufschlüsse über etwaige, von ihnen wahrgenommene Krankheitserscheinungen zu erhalten in der Lage sein wird. Eintretendenfalls wird

für die Aufnahme der Kranken in die, im Voraus für ihre Pflege zu bestimmenden Räume Vorsorge zu treffen und wegen Außerdienststellung und Desinfektion der Eisenbahn-Koupees das Erforderliche zu veranlassen sein. Ich erwarte baldige Vorschläge der beteiligten Behörden über die näheren, Ihnen zweckmäßig scheinenden Maßnahmen, insbesondere darüber, an welchen Orten bei thunlichster Rücksichtnahme auf die Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse (Zollkontrollstationen?) die Ueberwachung des Fremdenverkehrs einzurichten sein wird.

Gleiche Vorkehrungen würden in anderen Grenzdistrikten zu treffen sein, wenn sich daselbst die Gefahr einer Einschleppung der Cholera zeigen sollte, auch würde bei einem Auftreten der Cholera im Lande selbst die angeordnete Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Reisenden auf allen wichtigeren Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Bezirken zur Ausführung zu bringen sein, um einer weiteren Verschleppung der Krankheit vorzubeugen.

Besondere Maßnahmen zur Ueberwachung des Fluß-Schiffahrtsverkehrs werden, wie ich annehme, vorerst nicht erforderlich sein. Nach den Erfahrungen, welche bei dem früheren Auftreten der Epidemie an der Ostgrenze hinsichtlich der Einschleppung der Cholera insbesondere durch Flöße und die Bemannung der Flußfrachtschiffe gemacht worden sind, erwarte ich jedoch, daß nach Lage der gegebenen Verhältnisse die Sanitätsbehörden dieser Seite des Verkehrs Ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nöthigenfalls die gebotenen Kontrollmaßregeln unverzüglich treffen werden.

Wenn in dieser Weise gegen die Einschleppung der Cholera Vorsorge zu treffen ist, so wird doch, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 19. Juli v. J. betont habe, das Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß die gesundheitlichen Verhältnisse allerorts einer eingehenden Prüfung unterzogen und sanitäre Mißstände beseitigt werden, welche erfahrungsgemäß der Entwicklung der Krankheit den Boden bereiten und ohne welche die Cholera einen weit weniger gefährlichen Charakter anzunehmen pflegt.

Zugleich ist dem allgemeinen Gesundheitszustande der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um zu verhüten, daß durch gelegentliche, selbst an sich unerhebliche Erkrankungen namentlich der Verdauungsorgane individuelle Dispositionen für die Cholera hervorgerufen werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 31. Juli 1884.

Schließlich wird, wo es erforderlich erscheinen sollte, Fürsorge dafür treffen sein, daß den etwa erkrankten Personen die nöthige ärztliche Behandlung und Pflege in geeigneter Weise sofort zu Theil werden kann.

Besonderer Nutzen für die erfolgreiche Durchführung dieser sanitären Maßnahmen darf nach den seitherigen, neuerdings wiederum bei Gelegenheit der Rheinüberschwemmung gemachten Erfahrungen aus der Thätigkeit von Sanitätskommissionen erwartet werden, wie sie behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten durch das Regulativ vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) als Beirath und zur Unterstützung der Ortspolizeibehörden angeordnet sind.

Wo derartige Sanitätskommissionen noch nicht bestehen, ist daher mit der Bildung derselben unverzüglich vorzugehen und zwar wird es sich empfehlen, die Errichtung derselben auch in Städten von weniger als 5000 Einwohnern und in ländlichen Bezirken insoweit durchzuführen, als es die Verhältnisse irgendwie gestatten.

Die Sanitätskommissionen sind auch da, wo die Gefahr eines Auftretens der Cholera nicht nahe gerückt erscheint, baldigst in Thätigkeit zu setzen, da sie vermöge ihrer Kenntniß der Verhältnisse im Stande sein werden, für die Aufdeckung und die rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den einzelnen Ortschaften besonders erspriechliches zu leisten.

So weit es angängig ist, würde es sich empfehlen, daß die königlichen Landräthe (Amtshauptmänner, Oberamt männer) und Kreis-Physiker an den wichtigeren Beratungen der Sanitätskommissionen ihres Bezirks persönlich Theil nehmen, auch sind diejenigen Gemeindebezirke der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge dieser Beamten zu empfehlen, für welche auf die Bildung von Sanitätskommissionen hat verzichtet werden müssen.

Die Aufgaben der Sanitätsbehörden werden sich, je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden gestalten. Ich beschränke mich deshalb, auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Straßen und Plätze der Ortschaften sind von faulenden und Fäulniß fähigen Substanzen rein zu halten, die Einleitung derartiger unreiner Flüssigkeiten aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen in Rinnsteine u. ist thunlichst zu verhindern, und wo dies nicht in genügendem Maße geschehen kann, sind die Entwässerungsanlagen häufig, womöglich durch Spülung mit Wasser zu reinigen.

Die Dungstätten auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen

und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden.

Abtrittsgruben sind, so lange die Cholera nicht im Orte ist, häufig zu räumen, und es werden bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte, oder durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen sein. Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtrittsgruben und Bedürfnisanstalten ist der Regel nach und an den, dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich, deren Benutzung durch Cholera-Kranke zu besorgen ist.

Wie bei den Abtrittsgruben ist auch die Räumung verunreinigter Wasserläufe (alter Gräben, Kanäle u. dergl.) zu bewirken, bevor die Gefahr der Cholera unmittelbar droht.

2. Wo Wasserleitungen bestehen, ist die Benutzung vorhandener Brunnen, welche das Wasser aus dem Untergrunde des Ortes erhalten, thunlichst auszuschließen und zwar sowohl, was die Entnahme von Trinkwasser als die von Haushaltungswasser betrifft.

Wo Brunnen benutzt werden müssen, ist zu prüfen, ob das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder ob nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten pp.) eine Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3. Dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

4. Bezüglich der Wohnungen ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, soweit es polizeilich geschehen kann, einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten.

Eingehender Kontrolle sind namentlich zu unterwerfen Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chansee-, Eisenbahn- pp. Bauten) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden.

Vorzugsweise Beachtung ist solchen Grundstücken und Wohnungen zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste

Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen.

5. Sollte die Cholera einen Verwaltungsbezirk unmittelbar bedrohen, so ist die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend die Anmeldung von Cholera-Erkrankungsfällen, öffentlich in Erinnerung zu bringen.

Es ist zu erwägen, ob feststehende Messen und Märkte aufzuheben und Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, zu verbieten sind.

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Kranken-Anstalten, sowie der Bestand an Ärzten den Bedürfnissen im Falle des Ausbruchs der Epidemie entsprechen, und das Erforderliche zu veranlassen.

Wegen Entsendung von Ärzten in unvermögende Bezirke für den Fall des Ausbruchs der Krankheit würde ich etwaigen Anträgen entgegensehen.

In größeren Städten ist auf die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

6. Falls die Cholera in Ihrem Verwaltungsbezirk ausbrechen sollte, werden die Berichte über Ausbruch und Verlauf der Krankheit in Gemäßheit des Erlasses vom 25. April 1879 Nr. 2547 an mich zu erstatten sein.

Um der Verschleppung der Krankheit innerhalb des Bezirkes von Ort zu Ort thunlichst entgegenzutreten, ist zu verhindern, daß Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule besuchen.

Desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden.

Erforderlichenfalls sind Schulen in den von der Cholera ergriffenen Orten zu schließen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die gleiche Vorsicht, bei dem Konfirmanden-Unterricht beobachtet wird.

7. In den, von der Cholera ergriffenen Orten sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Cholera-Erkrankungen und der Feststellungen über Cholera-Todesfälle neben den ihr sonst hierüber obliegenden Berichten Zusammenstellungen nach dem anliegenden Schema fortdauernd anzufertigen.

Die ersten Cholera-Kranken sind entweder in ihren Wohnungen selbst zu isoliren, oder nach einer Kranken-Anstalt überzuführen.

Auf das letztere ist namentlich hinzuwirken bei

Kranken, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Zur Unterbringung der letzteren eignen sich am Besten disponible Gebäude auf frei und hoch gelegenen Plätzen, namentlich an solchen Stellen, von denen etwa bekannt ist, daß sie in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken zc.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt vor weiterem Gebrauch zu desinfiziren.

Leichen der an der Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist.

Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbniß zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beerdigung ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Für Ortschaften, welche keinen eignen Begräbnißplatz besitzen, ist erforderlichenfalls ein solcher einzurichten.

Sollte sich im Laufe der Epidemie ein Mangel an ärztlicher Hilfe oder an Medikamenten fühlbar machen, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Sanitätskommissionen haben auch während die Epidemie am Orte herrscht, ihre Thätigkeit behufs Ermittlung gesundheitswidriger örtlicher Verhältnisse fortzusetzen.

Sie haben sich persönlich in geeigneter Weise über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, haben sie nach Maßgabe der anliegenden Instruktion die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen betreffs der Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebungen des Kranken oder Gestorbenen zu geben. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß geringwerthige Sachen am besten sofort zu verbrennen sind. In keinem Falle ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholera-kranken in Berührung gekommen sind, an Brunnen oder an sonstigen Wasserentnahmestellen zu gestatten.

Weber die Ausleerungen der Cholera-kranken, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren nach Desinfektionsanstalten, aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfektion entfernt werden.

Es ist dahin zu wirken, daß in den von Cholera-kranken benutzten Räumen nicht gegessen oder getrunken wird. —

Bei Ausführung dieser Maßregeln ist thunlichst Alles zu vermeiden, was Aufregung oder Beunruhigung in die Bevölkerung hineinbringen könnte. Die Bevölkerung muß auf der einen Seite die Ueberzeugung gewinnen, daß die mit der Fürsorge für die öffentliche Gesundheit betrauten Behörden mit vollem Ernst und mit voller Hingebung ihre Pflicht thun, auf der andern Seite aber wird sie sich auch der Erkenntniß nicht verschließen dürfen, daß das, was die Behörden verlangen und anordnen, nicht anderes ist, als was unter allen Voraussetzungen den öffentlichen Gesundheitszustand zu heben und zu fördern geeignet ist, und daß ein Jeder, welcher sich der Mäßigkeit und der Reinlichkeit an seinem Körper, wie in seiner Umgebung befließigt und in Fällen der Erkrankung, insbesondere der Verdauungsorgane, baldigst ärztliche Hülfe in Anspruch nimmt, nicht allein für sich selbst am Besten sorgt, sondern auch die auf das allgemeine Wohl gerichteten Anstrengungen der Behörden am Wirksamsten unterstützt.

Indem ich vertraue, daß die Sanitätsbehörden den zur Abwehr der Cholera-Gefahr zu treffenden Maßnahmen Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und die Durchführung derselben auf das strengste beobachten werden, bemerke ich, daß ich über alle beachtenswerthen, insbesondere auf eine Annäherung der Cholera hinweisenden Vorgänge umgehende, den Umständen nach telegraphische Berichterstattung erwarte.

Berlin, den 14. Juli 1884.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
v. Gopler.

Instruktion

für Vornahme der Desinfektion.

1. Die Ausleerungen der Cholerafranken sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäure-Lösung enthält, die durch Auflösung von 1 Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum) in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren erhalten wird. Die Menge der zur Desinfektion der Ausleerungen zu verwendenden Karbolsäure-Lösung muß mindestens den fünften Theil der ersteren ausmachen.

2. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen und zum Zweck der Desinfektion 48 Stunden in derselben eingeweicht bleiben, sodann aber mit Wasser zu spülen.

3. Kleidungsstücke, für welche dieselbe Art der Behandlung nicht zugänglich ist, sowie Betten und andere Effekten sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. (S. Nr. 6.)

4. Mit den Ausleerungen der Kranken verunreinigte Möbel, Fußboden u. s. w. sind mit trocknen Lappen wiederholt und gründlich abzureiben, letztere aber zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Karbol-

lösung zu legen und nach der Vorschrift ad 2 zu desinfizieren.

5. Alle Personen, welche mit dem Cholerafranken oder seinen Effekten in Berührung gekommen, namentlich aber von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, gründlich zu reinigen und die Hände mit der vorerwähnten Karbol-Lösung zu waschen.

6. Zur Ausführung der Desinfektion mittelst heißer Wasserdämpfe sind nur solche Apparate geeignet, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfektionsraume überall mindestens 100 ° C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 ° C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizierenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsraume ausströmt, die Temperatur von 100 ° C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittels einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Wo ein Dampfkessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizierenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horsten oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufstehen.

7. Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpolstern und dergl. ist eine Aushergebrauchsetzung derselben und dauernde Lüftung an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens 6 Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerafranke gelegen haben, wenn möglich zu räumen und gleichfalls 6 Tage lang zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

8. Gegenstände von geringerem Werthe sind, wenn thunlich, statt sie einer Desinfektion zu unterwerfen, zu verbrennen.

Anzeige der Cholerafälle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ort.	Wohnung (Straße, Hausnum- mer, Stadtviertel).	Zahl der Bewohner bes befallenen Hauses.	Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher?	Familien- Name	Geschlecht	Alter	Stand oder Gewerbe	Tag der Erfran- kung.	Tag des Todes.	Bemerkungen.

Zu 8.	Zu 11.
<p>Anmerkungen: Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Ge- werbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außer- halb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk etc., wo sie arbeiten, zu bemerken.</p>	<p>Namen der Verstorbene:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>(Datum) (Unterschrift)</p> <p>.....</p>

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Ge-
werbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außer-
halb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende
Aufenthaltort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das
Bergwerk etc., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11. Hier sind wo möglich Andeutungen über Beschaffen-
heit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers,
der Verkehrsverhältnisse etc. zu machen.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren von 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine

gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Rüdorff.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Die zu Nürnberg im Verlage von C. Grillenberger (Druck von Wörlein u. Komp.) 1884 erschienene Druckschrift:

Aus den Verhandlungen über die Verlängerung des Sozialistengesetzes, Neben der Abgeordneten Geiser und Bebel,

wird hierdurch auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Tzschoppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. September 1874 und 29. April 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers von Bielicki in Wrocno zum Standesbeamten, an Stelle des von da verzogenen Gutsbesizers Nasilowski, und des Gutsbesizers Frowerk in Sugainko zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des Lehrers von Bielicki in Wrocno für den Standesamtsbezirk Wrocno, im Kreise Löbau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Marienwerder vom 12. Februar 1866 (Amtsblatt S. 53) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Die Entfernung eines neu zu errichtenden, durch Wind beweglichen Triebwerks muß

a. von öffentlichen Wegen mindestens 10 Ruthen = 37,66 Meter,

b. von benachbarten Grundstücken mindestens 3 Ruthen = 11,299 Meter betragen. Die Entfernung wird von den Umfassungswänden ab gerechnet.

§ 2. Dispensation von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder Anlagen das Scheuwerden des den Weg passirenden, beziehentlich des auf dem Nachbargrundstück arbeitenden

Dieß nicht zu besorgen ist, oder wenn der Eigenthümer des Nachbargrundstücks eine geringere Entfernung gestattet.

§ 3. Jede Nichtbefolgung dieser Verordnung zieht eine Geldstrafe von 30 Mark oder verhältnißmäßige Haftstrafe nach sich und kann außerdem der Errichter des Triebwerks polizeilich angehalten werden, dasselbe zu entfernen.

Marienwerder, den 16. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Busch.

6) Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verwaltung vom 10. Oktober 1854 über Konstruktion und Reinigung von Schornsteinröhren. (Amtsblatt S. 319).

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1883 S. 291 ff. und Gesetz Samml. 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in § 2 der Polizei-Verordnung vom 10. Oktob. r 1854, betreffend die Konstruktion und Reinigung enger, vor m Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteine (Amtsblatt 1854 S. 319 Absatz 3) der königlichen Regierung vorbehaltene Dispensationsbefugniß wird für diejenigen Städte, welche 10000 oder weniger Einwohner haben und keine besonderen Stadtkreise bilden, den Kreis-ausschüssen übertragen.

Marienwerder, den 16. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Busch.

7) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Es wird untersagt, das Geschäft der Auswanderungsunternehmer und ihrer Agenten durch Anheftung oder Vertheilung von Plakaten auf öffentlichen Straßen, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Kaufläden, auf Dampfschiffen, in Post- und Eisenbahnstationen, sowie an anderen dem Publikum zugänglichen Stellen anzukündigen oder die hiernach untersagte Anheftung oder Vertheilung von Plakaten zu dulden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Marienwerder, den 16. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Busch.

Polizei-Verordnung.

8) Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:
Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung der königlichen Regierung Abtheilung des Innern zu Marienwerder vom 17. Juli 1876 wegen Vertilgung der sogenannten Wucherblume (venecis vernalis) — Amtsblatt pro 1876 S. 191 und die darauf bezügliche Bekanntmachung vom 30. Juni 1877 Amtsblatt pro 1877 Seite 164 — werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Marienwerder, den 16. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Busch.

9) In den im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 16 der hiesigen königlichen Regierung mitgetheilten Entwürfen zu Statuten für Krankenkassen finden sich folgende Druckfehler:

A. In dem Entwurf eines Statuts für Ortskranken-Kassen muß es heißen:

1) in § 7 Ziffer 1 statt „§ 2 unter 2“ — § 2 Nr. 1 und 2,

2) in § 62 Absatz 3 Zeile 2 statt „ein Ueberschuß der Jahreseinnahme oder der Jahres-Ausgabe“ — ein Ueberschuß der Jahres-Einnahme über die Jahres-Ausgabe.

B. In dem Entwurf eines Statuts für Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen:

1) in dem letzten Satz des § 11 A sind die Worte „des § 7“ zu streichen.

2) in dem ersten Satz des § 24 sind die Worte „der Mitglieder“ zu streichen; an Stelle des Allegats „§ 18“ ist zu citiren „§ 17“.

Marienwerder, den 19. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

10) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk im laufenden Jahre der Schluß der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln auf den 17. August und für Hasen auf den 14. September festgesetzt.

Marienwerder, den 20. Juli 1884.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung:

v. Kehler.

11) Dem früheren Lehrer Stefan Rudlowski zu Behsen ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 17. Juli 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Die durch den erfolgten Tod des Kreis-Physikus Dr. Monski erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises

Wongrowitz, mit dem Wohnsitze in der Gymnasialstadt Wongrowitz, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 900 M., ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 12. August cr. bei uns zu melden.

Bromberg, den 14. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13) Bekanntmachung.

Die mit einem Staatseinkommen von jährlich 900 M. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Johannisburg, mit dem Wohnsitze in der Stadt Arnß, ist vakant.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 22. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

14) Bekanntmachung.

Am 1. August werden in Ladefopp, Grossendorf, Sezewo, Münsterwalde, Braunsvalde, Driczmin, Lichtfelde, Wigodda, Baumgarth, Woglaff und Nitzwalde mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 24. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Jaffke.

15) Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Zweigbahnstrecke Zajonskowo-Löbau Wpr. der Marienburg-Mlawkaer Bahn tritt zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag IV. in Kraft; derselbe enthält:

- a. neue Frachtsätze für die Stationen Zajonskowo, Mording und Löbau der Marienburg-Mlawkaer Bahn,
- b. Frachtsätze für die Güterladestelle Kieffau des Bezirks Bromberg,
- c. früher bereits publizierte Tarifveränderungen und kann durch die Billet-Expedition der Verbandstationen beider Verwaltungen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 16. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Am 15. Juli d. J. ist zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Halle-Sorau-Gubener Bahn einerseits und der Oberschlesischen Eisenbahn und der Königlichen Ostbahn andererseits vom 1. Mai 1878 der Nachtrag IV. in Kraft getreten, durch welchen direkte Kourierzugbillets I., II. und III. Klasse für den Verkehr zwischen Frankfurt a. O. einerseits und Zablonowo, Dt. Eylau, Osterode, Allenstein, Korschen und Insterburg andererseits via Bentschen = Posen = Thorn zur Einführung gelangt sind.

Bromberg, den 16. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Am 15. Juli d. J. erschien eine neue Ausgabe

des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden.

Dasselbe ist bei sämtlichen Stationen bezw. Biletexpeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. pro Stück zu beziehen.

Bromberg, den 18. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Bekanntmachung.

Die im Herbst jedes Jahres eintretende Steigerung des Verkehrs auf den Eisenbahnen wird für den bevorstehenden Herbst insbesondere auch in Folge der zu erwartenden reichen Erndte voraussichtlich wiederum erhebliche Dimensionen annehmen.

Seitens der Eisenbahn-Verwaltung sind bereits Vorkehrungen getroffen, um den erhöhten Anforderungen möglichst zu genügen, doch wird sich der Verkehr nur dann ganz ohne alle Schwierigkeiten vollziehen und der Erfolg der Maßregeln gesichert sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- resp. Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher das Publikum und namentlich die Inhaber von Fabriken im eigenen Interesse, die Eisenbahn-Verwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, soweit als irgend thunlich, mit dem Bezug der für den Winter erforderlichen Materialien, namentlich Kohlen, Kokes zc. auch für den Hausbedarf bereits mit Anfang August begonnen wird.

Bromberg, den 18. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstrasse Nr. 42, im Winter-Semester 1884/85.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft. Allgemeine Thierzucht. — Prof. Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, I. Theil: Bodenkunde, Urbarmachung, Entwässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrilkulturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methode der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Merinoschafzucht und Wollkunde. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung; Gewinnung und Zugutemachung der Nebenutzungen. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Theil I. (Nährstoffe, Futtermittel und Grundlagen der Fütterungsnormen). Schweinezucht. — Universitäts-

gärtner Lindemuth: Obstbau. — Benno Martiny: Molkereiwesen, II. Theil (Technik des Molkereibetriebes). — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichenübungen.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ueberblick über die Pflanzenphysiologie (Ernährung der Pflanzen). Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und offiziellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel.

b) Chemie und Technologie. Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Organische Chemie. Verwerthung der Abfallstoffe in der Landwirthschaft. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Essig- und Stärkefabrikation. Uebungen für Brennerei und Stärkefabrikation.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Bodenkunde, Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum im mineralogischen Institut.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen im physikalischen Kabinet.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Kolloquium. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Prof. Dr. Junz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologische Uebungen (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann).

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Ueber Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Reyhner: Reichs- und preussisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Professor Diederhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Kocharzt Rüttner: Hufschlagslehre. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen.

5. Kulturtechnik, Meliorationswesen und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Köhler: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar und Konversatorium. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Wege- und Brückenbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirtschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Meß-Uebungen. Zeichen- und Rechen-Uebungen. — Prof. Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Elementar-Mathematik, Ergänzungen zur Algebra und darstellenden Geometrie. Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Anmerkung. Während des Monats Oktober finden für diejenigen Studirenden, welche sich der Landmesser-Prüfung zu unterziehen gedenken, mathematisch-geodätische Rechen-Uebungen statt.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1884. — Honorar pro Semester 100 Mark.

Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten. Berlin, den 30. Juni 1884.

Der Rektor.

Settegast.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Jons Gallinat, Arbeiter, geb. 1855 zu Kobzzen, Russisch-Polen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Namens, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 17. Juni d. J.
2. Die Zigeuner: a) Raimund Christoph, Harfenspieler, 18 Jahre alt, b) Josefa Christoph, Mutter zu a., 44 Jahre alt, c) Karl Christoph, Harfenspieler, 17 Jahre alt, d) Anton Christoph, Harfenspieler, 15 Jahre alt, e) Agnes Christoph, Schwester zu d., 23 Jahre alt, f) Sophie Christoph, 16 Jahre alt, g) Sylla Christoph, 50 Jahre alt, aus Chualkowiz bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. Mai d. J.
3. Franz Lorenz, Arbeiter, geb. am 16. Januar 1866 zu Langenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortszugehörig in Hohenelbe, wegen Landstreichens, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Juni d. J.
4. Josef Karl Tieh, Handlungskommissar, geboren am 8. Juni 1855 zu Silberhütte, Kreis Tirschenreuth,

- Bayern, ortszugehörig in Neuhänsel, Bezirk Tachau, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und wissentlichen Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapiers, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. Juni d. J.
5. Johann Wolf, Seidenweber, geboren am 11. Mai 1866 in Mjgersdorf, Böhmen, ortszugehörig in Stich, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und wissentlichen Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapiers, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 20. Juni d. J.
 6. Anton Sadler, Nadelergeselle, geb. am 4. Januar 1844 zu Platten, Böhmen, ebendas. ortszugehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, vom 3. Juni d. J.
 7. Johann Kuna, Bäckerergeselle, geb. am 15. April 1863 zu Mso-Grisco, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, einfachen Diebstahls und wissentlichen Gebrauchs eines falschen Arbeitszeugnisses, von der königlich preuß. Regierung zu Münster, vom 5. Juni d. J.
 8. Abraham Hochstein, Cigarrenmacher, geboren am 16. November 1866 zu Minsk, Rußland, ebendas. ortszugehörig, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 13. Mai d. J.
 9. David Voderil, Erdarbeiter, geboren am 10. November 1854 zu Thenerol, Bezirk Roveredo, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 24. Juni d. J.
- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
1. Josef Meier, Schuhmacher, geboren am 24. Juli 1854 zu Oberberg, Oesterreichisch-Schlesien, ortszugehörig in Trautenau, Böhmen, wegen schweren Diebstahls und Landstreichens (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. April 1882), von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 20. Mai d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
2. Josef Maroschau, Arbeiter, 26 Jahre alt, geb. und ortszugehörig in Woskowog bei Koschminnek, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Danzig, vom 19. Mai d. J.
 3. Schaja Ascha Kredner, Schneider, 32 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Gorlice, Bezirk Lemberg, Galizien, wegen Landstreichens, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. Juni d. J.
 4. Schaja Ascher Kredner, Schneider, 29 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Gorlice, Bezirk Lemberg, Galizien, wegen Landstreichens, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. Juni d. J.
 5. Jakob Daniels, Schreinerergeselle, geboren am 6. Januar 1852 zu Büttel, Niederlande, ebendas. ortszugehörig, wohnhaft zuletzt in Vorst, Kreis Kempen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königl. preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 31. Mai d. J.
 6. Adolf Hermann Stribinsky, Fassbinderergeselle, geboren am 27. Oktober 1849 zu Dombrowo bei Lodz, Russisch-Polen, ebendas. ortszugehörig, wohnhaft zuletzt in Castel bei Mainz, wegen Landstreichens, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 5. Juni d. J.
 7. Franz Maier, Schuhmacher und Buchbinder, geb. am 31. Dezember 1856 zu Innsbruck, Tirol, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Sachbeschädigung, Verurtheilung und Ruhestörung, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Sonthofen, vom 19. Mai d. J.
 8. Paul Spitzer, Lackirer, geb. am 31. Dezember 1851 zu Feschnich, ortszugehörig in Annachichl, Bezirk Klagenfurt, Kärnten, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Verurtheilung und Ruhestörung, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 24. Mai d. J.
 9. Eduard Samek, Schneiderergeselle, geboren am 28. März 1848 zu Radeschow, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, vom königlich bayerischen Bezirksamt Landshut, vom 18. Juni d. J.
 10. Wilhelm Rabas, Schmiedegeselle, 32 Jahre alt, geboren in Raun, Steiermark, ortszugehörig in Dracacowitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 20. Juni d. J.
 11. Johann Möckel, Tischlerergeselle, geb. am 18. Februar 1842 zu Asch, Böhmen, ebendas. ortszugehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 30. Mai d. J.
 12. Kosmos Fuchs, Tagelöhner, geboren am 27. November 1867 zu Neuhammer, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, zweier vollendeter Betrügereien und eines Betrugsversuchs, von der königl. sächs. Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 1. Juni d. J.
 13. Karl Fröndle, Spengler und Tagelöhner, geb. am 10. August 1864 zu Basel, Schweiz, ortszugehörig in Leuggern, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Mai d. J.
 14. Peter Glasemann, Schneider und Tagger, geb. am 7. Oktober 1844 zu Gerstlingen, Lothringen, wohnhaft zuletzt in Busendorf, Lothringen, Optant, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 26. Juni d. J.

21) **Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Schönau, Brenzlauitz und Szczepanken ist dem königlichen Kreisschulinspektor Lange in Bischofswerder übertragen und der Kreisschulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz von diesem Amte entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer Bierodt zu Kl. Konarczyn ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsgerichts Konarczyn Kreis Schlochau ernannt.

An Stelle des Polizeisekretärs Rannowski ist der Stadtkämmerer Lucke in Briesen zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Briesen ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Herrmann

erledigte Försterstelle zu Neueiche in der Oberförsterei Gollub ist vom 1. Oktober 1884 ab dem Förster Clausius, bisher in der Oberförsterei Gzerst, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Clausius erledigte Försterstelle zu Ddry in der Oberförsterei Gzerst ist vom 1. Oktober 1884 ab dem Förster Klimant, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Lange, bisher in der Oberförsterei Gzerst, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Klimant erledigte Stelle zu Luckowo in der Oberförsterei Gzerst vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 31.)

